

## **Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Satzungen und die sonstigen Ordnungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Auf der Grundlage der Präambel und der §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung des Werkes sowie aufgrund Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV hat der Hauptausschuss am 2. 4. 1981 die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Satzungen und die sonstigen Ordnungen der Mitglieder des Werkes beschlossen:

### **I. Abschnitt Zuordnung zur Kirche**

Die Zuordnung zur Kirche ist in den Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder mindestens auf folgende Weise sicherzustellen:

#### 1. Bestimmung über Zweck und Aufgabe

- a) Die Satzungsbestimmung über den Zweck und die Aufgabe einer dem Werk angeschlossenen Einrichtung muss verdeutlichen, dass diese zwar allen hilfesuenden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben dient, dieser Dienst aber in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geschieht.
- b) Es ist sinnvoll, die kirchliche Zweckbestimmung einer Einrichtung auch in einer Präambel näher zu beschreiben. Bei Einrichtungen, die in der Rechtsform einer kirchlichen Stiftung betrieben werden, ist dies zur Beschreibung des Stifterwillens unumgänglich. Bei Stiftungen kommt die Zuordnung zur Kirche noch dadurch zum Ausdruck, dass sie sich der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellen.

#### 2. Bestimmung über die Bekenntniszugehörigkeit der Mitarbeiter

- a) Es ist in der Satzung festzulegen, dass die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter in leitender Stellung in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören müssen.
- b) Für die übrigen Mitarbeiter ist festzulegen, dass sie in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.

- c) Gehören Mitarbeiter ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

#### 3. Bestimmung über die Zuordnung zur verfassten Kirche

- a) In der Satzung muss eine angemessene Beteiligung von Vertretern der örtlichen kirchlichen Körperschaften (Kirchenge-meinden, Kirchenkreise, Kirchenverbände) in den Organen der Einrichtung sichergestellt sein.
- b) Die kirchlichen Körperschaften sollen mit ihrer Vertretung sachkundige Personen betrauen. Neben ordinierten Theologen und Mitgliedern der Presbyterien und Synoden sollen auch andere sachkundige Gemeindeglieder benannt werden, welche die Befähigung zum Presbyteramt haben. Entsprechendes gilt für andere Personen, wenn sie die Voraussetzungen zu vergleichbaren Ämtern in einer der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen angehörenden Freikirche erfüllen.
- c) In den Satzungen ist vorzusehen, dass Satzungsänderungen, die den Zweck der Einrichtung, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung der Zustimmung derjenigen Kirche bedürfen, der die Einrichtung zuzuordnen ist.

Ist bei einem Träger einer Einrichtung aufgrund seines Selbstverständnisses die Zuordnung zu einer bestimmten Kirche nicht möglich, ist die Zustimmung des Werkes erforderlich.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 4. Bestimmung über die Zugehörigkeit zum Werk

In der Satzung muss festgelegt sein, dass die Einrichtung Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.

#### 5. Bestimmung über die sonstigen Ordnungen

In den sonstigen Ordnungen soll in der Regel die konfessionelle Grundrichtung des Trägers der

Einrichtung angemessen zum Ausdruck gebracht werden.

## **II. Abschnitt**

### **Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit**

Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit ergeben sich aus dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und sind durch folgende Satzungsbestimmungen sicherzustellen:

#### 6. Bestimmung über die steuerbegünstigten Zwecke

- a) Die Satzung muss eine Bestimmung enthalten, aus der sich ergibt, dass die Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.
- b) Darüber hinaus ist satzungsrechtlich festzulegen, dass die Einrichtung selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### 7. Bestimmung über die Mittelverwendung

In der Satzung der Einrichtung muss sich eine Bestimmung befinden, wonach die Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen und dass ggf. die Mitglieder oder die Gesellschafter als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten.

#### 8. Bestimmung über Begünstigungsverbot

Es ist satzungsrechtlich festzulegen, dass keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **III. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### 9. Bestimmung bei Auflösung der Einrichtung

Die Satzung muss eine Anfallklausel enthalten, aus der sich ergibt, dass bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung der Anfallberechtigte das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Anfallberechtigter ist ein kirchliches Werk oder die Kirche selbst vorzusehen.

#### 10. Tatsächliche Geschäftsführung

Die in den Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder festgelegten Mindestanforderungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müs-

sen mit der tatsächlichen Geschäftsführung der Einrichtung übereinstimmen.

#### 11. Übergangsbestimmung

Die Satzungen der Mitglieder des Werkes sind erforderlichenfalls an diese Bestimmungen bis zum 31. 12. 1984 anzupassen.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Nach dem Selbstverständnis der Kirche ist Diakonie als eine ihrer beiden Grundfunktionen Weisens- und Lebensäußerung in Wort und Tat kirchlichen Handelns in und an der Welt. Dabei kommt es auf die Rechtsform, in der sich diese Grundfunktion vollzieht, nicht an. Sie ist nicht nur der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft vorbehalten; Diakonie wird auch von zahlreichen Trägern diakonischer Einrichtungen in anderer Rechtsform wahrgenommen.

Diese Tatsache ist auch von dem Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinen Entscheidungen vom 11. 10. 1977 - 2 BvR 209/76 - und vom 25. 3. 1980 - 2 BvR 208/76 - bestätigt worden. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich, dass die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Kirche sich nicht schlechthin auf diakonische Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform erstreckt, sondern diese nehmen an diesem Schutz nur dann teil, wenn sie der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet sind und nach kirchlichem Selbstverständnis einen kirchlichen Auftrag erfüllen.

Aber nicht nur deshalb ist es erforderlich, dass die Zuordnung zur Kirche in den Satzungen und sonstigen Ordnungen der diakonischen Einrichtungen in sog. freier Rechtsträgerschaft (insbesondere Stiftungen, eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung) deutlich wird. Da die Kirche mit ihrer Diakonie in einer pluralen Gesellschaft wirkt, ist sie zwar kraft eigenen Auftrags tätig, jedoch auf die Ausübung des Wahlrechtes derjenigen angewiesen, die ihren Dienst wünschen. Um ein solches Wahlrecht überhaupt zu ermöglichen, müssen Kirche und Diakonie aus Gründen der Wahrhaftigkeit und Klarheit zum Ausdruck bringen, auf welcher Grundlage die Hilfe angeboten wird.

Es ist deshalb folgerichtig, wenn die Satzung des Werkes in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) vorschreibt, dass die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder Mindestanforderungen entsprechen müssen, die aus Gründen der Praktikabilität nicht in die Satzung aufgenommen, sondern einer besonderen Ordnung vorbehalten worden sind.

Der Begriff 'Mindestanforderungen' bedeutet, dass die hierfür vorgesehenen Bestimmungen ein Mindestmaß an Bestimmtheit zur Verdeutlichung des kirchlichen Bezuges enthalten. Ein Zurückgehen hinter diese Bestimmungen ist damit ausgeschlossen. Im übrigen sind nicht alle Bestimmungen in absolute Mussvorschriften gekleidet worden, so dass insoweit ein Abweichen von der Regel in einzelnen Fällen möglich ist.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.: Die Aussage, dass Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche ist, beruht auf dem kirchlichen Verständnis von Diakonie und knüpft in ihrer Formulierung an Artikel 15 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Weitere Anknüpfungen ergeben sich aus den Artikeln 210 ff. der KO der EKIR sowie aus den Präambeln der Diakonischen Werke der EKIR und der EKD.

Zu 2.: Durch diese Bestimmungen wird die evangelische Grundrichtung der Einrichtung satzungsrechtlich auch bezüglich der Mitarbeiterschaft sichergestellt, zugleich aber die Möglichkeit eröffnet, dass in einzelnen Fällen von der Regel abgewichen werden kann.

Bei diakonischen Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft, die aufgrund ihres Selbstverständnisses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche zuzuordnen sind, ist davon auszugehen, dass in den Organen ausschließlich Personen evangelischen Bekenntnisses vertreten sind.

Im übrigen ist die Ausnahme in 1. Nr. 2 a) so zu verstehen, dass Personen, sofern sie ausnahmsweise nicht evangelischen Bekenntnisses sind, einer Kirche angehören müssen, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.

Bei diakonischen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft wird man für die Organvertreter und die leitenden Mitarbeiter eine Öffnung dahingehend vorsehen müssen, dass diese in der Regel einer Kirche christlichen Bekenntnisses angehören müssen.

Die Bestimmung zu 2. Absatz c) ist in die Dienstverträge aufzunehmen.

Zu 3.: Aus den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass die Zuordnung zur verfassten Kirche bzw.

die organisatorische Verbindung zu ihr, wie es im Stiftungsrecht synonym heißt, auch in der Mitwirkung von Repräsentanten bzw. Vertretern der Kirche in den Organen einer diakonischen Einrichtung zum Ausdruck kommt. Dabei ist der Mitwirkung von sachkundigen Laien besondere Beachtung zu schenken.

Da der Träger einer diakonischen Einrichtung in eigener Autonomie und Verantwortung über Art und Umfang der Beteiligung von Vertretern der Kirche zu entscheiden hat, ist es nicht möglich, hierfür eine allgemein gültige Formulierungshilfe anzubieten.

Zu 4.: Die Festlegung der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk als einem Werk der Kirche (vgl. Artikel 211 und 213 der KO der EKIR) stellt ein weiteres satzungsrechtliches Erfordernis und ein Indiz für die „Kirchlichkeit“ der Mitgliedseinrichtungen dar.

Der Hinweis darauf, dass das Werk als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt ist, hat steuerrechtliche Bedeutung.

Zu 5.: Hierbei ist insbesondere an Heim- und Hausordnungen gedacht.

zu 6.: Dieses Erfordernis ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der neue Begriff der Selbstlosigkeit ergibt sich aus § 55 der Abgabenordnung.

Zu 7. u. 8.: Diese Erfordernisse ergeben sich aus dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (vgl. § 55 AO).

Zu 9.: Durch eine derartige Regelung wird bezüglich des Vermögens des Trägers der Einrichtung sowohl der kirchliche Bezug verdeutlicht als auch eine Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit (vgl. § 61 AO) erfüllt. Im Umkehrschluss wird unterstrichen, dass das Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet ist, damit den erhöhten Verfassungsschutz des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 WRV genießt, und dass es auch nach Wegfall des bisherigen Zweckes der Einrichtung kirchlichen Zwecken erhalten bleibt.

Eine solche Zweckbindung gilt um so mehr für den Fall der Abtretung von Anteilen des Stammkapitals einer der Kirche zugeordneten gemeinnützigen GmbH, die aus den dargelegten Gründen nur an ein kirchliches Werk oder die Kirche selbst erfolgen kann.

Im übrigen ist es möglich, den Verwendungszweck des Vermögens für den Fall der Auflösung der Einrichtung der ursprünglichen Zweckbindung entsprechend konkreter zu binden.

Zu 10.: Dass die tatsächliche Geschäftsführung der Einrichtung mit den Bestimmungen der Satzung über die Gemeinnützigkeit übereinstimmen muss, ist eine Forderung, die sich aus § 59 AO ergibt. Dies gilt selbstverständlich auch für die übrigen Mindestanforderungen im Sinne dieser Ordnung.

Zu 11.: Seitens der Geschäftsführung des Werkes wird eine Anpassungsfrist von drei Jahren vorgeschlagen.

Bei neu aufzunehmenden Mitgliedern gelten die Mindestanforderungen ab Inkrafttreten der Bestimmungen.

### **Formulierungshilfen**

#### Zu 1.: Formulierungsvorschlag:

„Der Verein/die Stiftung/die Gesellschaft betätigt sich durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen insbesondere auf dem Gebiet der Altenhilfe/Krankenhilfe/Jugendhilfe ..... Er/sie wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.“

#### Zu 2.: Formulierungsvorschlag:

„Mitglieder der Organe des Vereines/der Stiftung/der Gesellschaft sowie andere Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis/einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die anderen Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup> mitarbeitet. /Die

---

1 Folgende Kirchen sind zur Zeit Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten), Die Heilsarmee in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüderunität Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelisch-

anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.“

#### Zu 3.c: Formulierungsvorschlag:

„Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines/der Stiftung/ der Gesellschaft, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner/ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der/ des .....

Zu 4.: Da der Hinweis darauf, dass das Werk als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannt ist, steuerrechtliche Bedeutung hat, kann diese Bestimmung auch im Rahmen der Aussagen über die Gemeinnützigkeit aufgeführt werden.

#### Formulierungsvorschlag:

„Der Verein/die Stiftung/die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.“

#### Zu 6.: Formulierungsvorschlag:

---

methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Koptisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland - Verband der Diözesen (angeschlossen hierüber sind: Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Erzbistum der orthodoxen russischen Gemeinden in Westeuropa [Ökumenisches Patriarchat], Orthodoxe Parochie zu den heiligen Erzengeln, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Patriarchalvikariat der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für Westeuropa (Rum-orthodox), Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa, Rumänisch-Orthodoxe Metropole für Deutschland und Zentraleuropa, Metropole der Bulgarischen Diözese von West- und Mitteleuropa), Römisch-katholische Kirche (Deutsche Bischofskonferenz - Verband der Diözesen Deutschlands), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Syrische Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland.

Gastmitglieder sind: Apostelamt Jesu Christi, Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Gemeinschaft der Siebentags-Adventisten in Deutschland, Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden

„Der Verein/die Stiftung/die Gesellschaft erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein/die Stiftung/die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Zu 7. u. 8.: Formulierungsvorschlag:

„Die Mittel des Vereines/der Stiftung/der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder/Gesellschafter als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines/der Stiftung/der Gesellschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines/der Stiftung/der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Zu 9.: Formulierungsvorschlag:

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines/der Stiftung/der Gesellschaft oder bei Wegfall seines/ihrer bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an - als Anfallberechtigter ist hier ein kirchliches Werk oder die Kirche selbst einzusetzen -, der/die/das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.“